

Landeshauptstadt Stuttgart  
Der Oberbürgermeister  
GZ: OB 1224-03

Stuttgart, 09.11.2015

## Beantwortung zur Anfrage

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen AfD-Gemeinderatsfraktion
Datum 24.06.2015
Betreff Ermessensausweisung wegen längerfristiger Obdachlosigkeit (§ 55 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG), der Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe (§ 55 Abs. 2 Nr. 6 AufenthG) und bei erwiesenem Sozialleistungsmisbrauch (§ 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG)

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

### Zu Ziffer 1 und 2:

Nach § 55 Abs. 2 Nr. 5 kann ein Ausländer ausgewiesen werden, wenn er durch sein Verhalten die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder längerfristig obdachlos ist. Nach § 55 Abs. 2 Nr. 6 steht eine Ausweisung im Ermessen der Behörde, wenn ein Ausländer für sich, seine Familienangehörigen oder für sonstige Haushaltsangehörige Sozialhilfe in Anspruch nimmt.

Allein nach diesen Rechtsgrundlagen wurden im Jahr 2014 von der Ausländerbehörde der Landeshauptstadt Stuttgart keine Ausweisungsverfügungen erlassen.

### Zu Ziffer 3 :

Bei Sozialleistungsbezug ist der Lebensunterhalt eines Ausländers nicht aus eigenen Mitteln gesichert. Somit können auch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht vorliegen. Soweit eine eigenständige Lebensunterhaltssicherung zu fordern ist, wird als milderer Mittel bei Sozialleistungsbezug ggfs. die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abgelehnt. Ein Sozialleistungsbezug alleine reicht für eine Ausweisung i.d.R. nicht aus.

Bei Ausländern, die illegal eingereist waren oder sich unerlaubt im Bundesgebiet aufgehalten haben und mittellos waren, wurde eine freiwillige Ausreise in Zusam-

menarbeit mit der Rückkehrberatungsstelle des Sozialamts ermöglicht. Sofern die Ausreise zeitnah erfolgt ist, wurde auf eine Ausweisung verzichtet.

#### **Zu Ziffer 4:**

Im Jahr 2013 wurden 54 Personen nach § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG ausgewiesen. Die hierfür zugrunde liegenden Tatbestände werden statistisch nicht erfasst. In wie viel Fällen zusätzlich zu anderen Tatbeständen auch Sozialleistungsbezug vorlag, lässt sich nicht mehr nachvollziehen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales legt im Rahmen des § 51 Abs. 1 SGB II fest, welche Daten von den Jobcentern zu erheben sind. Die Bundesagentur für Arbeit erfasst das Verhältnis zwischen Leistungsberechtigten mit und ohne Migrationshintergrund bei rechtswidrig gewährten Leistungen statistisch nicht.

Für den Leistungsbereich des SGB XII gibt es hierzu ebenfalls keine statistischen Erhebungen. Grundsätzlich ist festzustellen, dass in jedem Leistungsfall, in dem Anhaltspunkte für einen Leistungsmissbrauch gegeben sind, eine Strafanzeige gestellt wird. Eine Aussage, ob es in diesen Fällen einen Unterschied zwischen deutschen und nichtdeutschen Leistungsberechtigten gibt, kann nicht getroffen werden.

Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass längerfristige Obdachlosigkeit und Sozialhilfebezug durch die aktuelle Änderung des Aufenthaltsgesetzes ab dem 01.01.2016 keinen Ausweisungsgrund mehr darstellen.

Fritz Kuhn

Verteiler  
<Verteiler>